

# Erster GAV in der Temporärbranche

Der Gesamtarbeitsvertrag (GAV) Personalverleih steht kurz vor der Inkraftsetzung. Nach ausführlichen Verhandlungen zwischen dem Verband Swisstaffing und Gewerkschaften ist es gelungen, die Branche umfassend zu regeln und zu modernisieren.

Von Myra Fischer-Rosinger. Sie ist Vizedirektorin des Verbands der Personaldienstleister der Schweiz Swisstaffing.

– Der Personalverleih ist ein sensibles Geschäft. Deshalb wird er vom Gesetzgeber im Arbeitsvermittlungsgesetz (AVG) gesondert behandelt. Rechtliche Leitplanken vereinfachen es den Personaldienstleistern, dem anspruchsvollen Auftrag der Stellenvermittlung gerecht zu werden. Im internationalen Vergleich ist das Gesetz liberal. Es schränkt weder Dauer noch Einsatzgebiete der Temporärarbeit ein. Es ist insofern restriktiv, als es die Koalitionsfreiheit der Personalverleiher massiv einengt und vorschreibt, dass Personalverleiher die (allgemein verbindlichen) GAV der Einsatzbetriebe einhalten müssen. Da diese rund 80 GAV unterschiedliche Bestimmungen enthalten, führt dies zu beachtlichem Administrationsaufwand. Zudem entzieht das AVG damit den Personaldienstleistern die Freiheit, selbst über die Anstellungsbedingungen ihrer Temporärmitarbeiter und -mitarbeiterinnen zu bestimmen.

Deshalb hat der Verband Swisstaffing beschlossen, den sozialpartnerschaftlichen Weg einzuschlagen mit dem Ziel, gemeinsam mit den Gewerkschaften Unia, Syna, Angestellte Schweiz und KV Schweiz weitere Restriktionen zu verhindern und stattdessen das Zepher in die eigene Hand zu nehmen. Für die Personaldienstleister resultierte daraus ein einheitliches und zweckmässiges Regelsystem.

## Eckwerte des GAV

Der Personalverleih ist branchenübergreifend. Im GAV Personalverleih werden deshalb Schnittstellenregeln definiert, um bestehende Branchenpraktiken nicht zu durchkreuzen. Die Mindestlöhne und Arbeitszeitbestimmungen der

rund 80 allgemein verbindlichen GAV sowie weiterer 36 nicht allgemein verbindlicher GAV werden in den GAV Personalverleih integriert. In sechs anderen Branchen kommen dagegen keine Mindestlöhne zur Anwendung (vgl. Tabelle).

Für alle übrigen Einsatzgebiete gelten im GAV Personalverleih selbst definierte Minimallöhne und Arbeitszeitregeln: Der Stundenlohn für Ungelernte liegt bei Fr. 16.46, für Gelernte bei Fr. 21.95 (zuzüglich 13. Monatslohn, Ferien- und Feiertagsentschädigung). Die wöchentliche Arbeitszeit beträgt 42 Stunden. Der Ferienanspruch für 20- bis 49-Jährige beträgt vier Wochen, für jüngere bzw. ältere Mitarbeiter fünf Wochen.

Die Mindestlöhne erforderten aufgrund der Marktgegebenheiten eine Differenzierung. In anderen Bereichen wurde dagegen eine Harmonisierung erzielt, um die Administration beim Personalverleiher zu entlasten. So sind namentlich die berufliche Vorsorge, die Lohnausfallent-

schädigung bei Krankheit sowie der Weiterbildungs- und Vollzugsbeitrag im GAV Personalverleih einheitlich geregelt.

## Neuer Weiterbildungsfonds

Eine besondere Neuerung des GAV Personalverleih ist der Weiterbildungsfonds. Jede temporäre Arbeitskraft, die mindestens 22 Einsatztage geleistet hat, erhält auf Gesuch hin finanzielle Unterstützung für einen Weiterbildungskurs ihrer Wahl. Der Vielfalt der Temporärarbeit entsprechend werden Kurse aus verschiedensten Branchen und Berufen unterstützt.

Der Trend am Arbeitsmarkt geht eindeutig in Richtung qualifizierte Profile. Die Anforderungen der Unternehmen steigen stetig. Die Einführung des Weiterbildungsfonds erfolgt deshalb aus der Überzeugung, dass Stellensuchende damit rascher und besser platziert werden können. Darüber hinaus stärken sie damit auch längerfristig ihre Arbeitsmarktfähigkeit. –

## Umfang des GAV Personalverleih

Einsatzbetrieb	mit allgemeinverbindlichem GAV	GAV ohne Allgemeinverbindlichkeit	6 Branchen: Pharmaindustrie Maschinenindustrie Graphische Industrie Uhrenindustrie Nahrungsmittelindustrie Öffentlicher Verkehr	ohne GAV
Mindestlohn	gemäss allgemeinverbindlichem GAV	gemäss nicht allgemeinverbindlichem GAV	Kein Mindestlohn	
Arbeitszeit				
Ferien				
Feiertage				
Weiterbildungs- und Vollzugsbeitrag	gemäss GAV Personalverleih			
Berufliche Vorsorge				
Krankentaggeld				

Der GAV Personalverleih ist ein branchenübergreifendes Regelwerk für alle temporär Arbeitenden.

Quelle: Swisstaffing